



Kanalgebühr Abzug von Gartenwasser

Nach § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Brannenburg (BGS-EWS) können **nachweislich** nicht auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen von der Abwassermenge (=Menge an verbrauchtem Wasser gemäß Wasserzähler) abgezogen werden. Der Abzug ist für hauswirtschaftlich genutztes und für Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser ausgeschlossen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

In der Regel ist ein Abzug von Wasser zum Gießen des Gartens oder zur Befüllung eines Teiches möglich. Dieser Nachweis erfolgt durch einen zusätzlichen Wasserzähler (Zwischenzähler).

Dies gilt nicht für Wasser in Pools. Dieses Wasser ist verschmutzt und in der Regel gechlort oder anderweitig behandelt. Es handelt sich somit um Schmutzwasser, das in die Kanalisation abzuleiten ist. Ein Abzug ist daher unabhängig von einer tatsächlichen Ableitung in den Kanal nicht möglich.

Der Zähler muss fest und frostsicher eingebaut werden und geeicht sein. Geeichte Wasserzähler können nach dem Eichgesetz nur 6 Jahre verwendet werden, so dass diese nach dem genannten Zeitraum gewechselt werden müssen.

Den Aufwand für Installation, Zähler und folgende Zählerwechsel haben Sie zu tragen, da Sie uns gegenüber den Nachweis über den Wasserverbrauch erbringen müssen.

Falls Sie Kosten für Gartenwasser von den Gebühren absetzen wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Bitte klären Sie die technischen Voraussetzungen für den Zählereinbau vorab mit unserem Wassermeister (Herr Schwaiger, Tel. 0170/7624904 oder per Mail: andreas.schwaiger@brannenburg.de) ab. Der Einbau ist nicht in jedem Fall ohne weiteres möglich.
- Einen geeichten Wasserzähler können Sie dann entweder im Fachhandel oder direkt über die Gemeinde erwerben.

- Beauftragen Sie für die notwendigen Installationsarbeiten einen Fachbetrieb. Falls Sie den Zähler über die Gemeinde erwerben wollen, übernehmen wir den Einbau selbst.
- Vor Inbetriebnahme muss der Zähler von unserem Wassermeister abgenommen werden.

Für unseren Aufwand bei Installation und Abnahme des Zählers müssen wir 52,00 € je angefangener Stunde berechnen.

Um bei der nächsten Abwasserrechnung die Abzugsmenge berücksichtigen zu können, füllen Sie bitte das beim Steueramt (Frau Gasteiger, Tel. 08034/9061-12, Mail: hildegard.gasteiger@brannenburg.de) oder auf der gemeindlichen Homepage unter www.brannenburg.de erhältliche Antragsformular aus und geben es hier wieder ab.

Den Zähler werden wir dann bis auf Widerruf bei uns erfassen. Der ermittelte Verbrauch des Gartenwasserzählers wird beim Gesamtverbrauch bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir uns eine stichprobenartige Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zähler vorbehalten.

- Ihre Gemeindeverwaltung -

